

B. CIVILRECHTSPFLEGE

ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE

I. Abtretung von Privatreehten.

Expropriation.

104. Urtheil vom 29. Dezember 1880 in Sachen
Benziger gegen Gotthardbahn.

A. Der Urtheilsantrag der Instruktionsskommission ging dahin:

1. Die Gotthardbahngesellschaft ist pflichtig, dem Expropriaten zu bezahlen:

a. Für 203,5 Q.-M. Garten bei Nr. 250 und 259 à 7 Fr.	Fr. 1424 50
b. Für 33 Q.-M. Garten bei Nr. 257 à 6 Fr. "	198 —
c. Für 70 Q.-M. Garten bei Nr. 258 à 7 Fr. "	490 —
Total: Fr. 2112 50	

(zweitausend einhundert zwölf Franken fünfzig Rappen), sammt Zins zu fünf pro Cent vom Tage der Inangriffnahme des Abtretungsobjektes an.

2. Dispositiv 3—5 des Schätzungsbefundes werden bestätigt, und es wird demnach Expropriat mit seinen weiter gehenden Begehren abgewiesen.

B. Dieser Urtheilsantrag wurde von der Gotthardbahngesellschaft gemäß Erklärung ihrer Direktion vom 13. Dezember 1880 nicht aber vom Expropriaten angenommen. Vermittelt schriftlicher Eingabe vom 22. Dezember 1880, sowie bei der heutigen Verhandlung stellt der Vertreter des Expropriaten die Anträge: Die Gotthardbahngesellschaft sei zu verpflichten, für die Enteig-

nung der Parzellen 257 und 258 ihm den von ihm bezahlten Kaufpreis von je 1000 Fr. zu bezahlen; sowie die etwa 10 Fuß hohe Mauer, welche sie neu aufgeführt habe, mit einem eisernen Geländer zu versehen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Der Vertreter der Gotthardbahngesellschaft trägt auf Abweisung der gegnerischerseits gestellten Anträge und Bestätigung des Urtheilsantrages der Instruktionsskommission unter Kostenfolge an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es ist gegenwärtig zwischen den Parteien nur noch die Landentschädigung für die Parzellen Nr. 257 und 258, sowie die Verpflichtung der Gotthardbahngesellschaft zur Erstellung eines eisernen Geländers auf der von ihr erstellten Mauer streitig, so daß nur noch diese beiden Streitpunkte zu prüfen sind.

2. Was nun zunächst das Begehren des Expropriaten in der letzterwähnten Beziehung anbelangt, so erscheint dasselbe ohne Weiters als unbegründet; denn die Gotthardbahngesellschaft kann in dieser Richtung (Art. 7 des Bundesgesetzes betreffend Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatreehten) gesetzlich zu nichts Anderem angehalten werden, als dazu, das Bahngebiet in einer dem Interesse der öffentlichen Sicherheit und der Sicherheit des Einzelnen entsprechenden Weise einzufriedigen.

3. Betreffend die Entschädigung für Abtretung der Parzellen 257 und 258 sodann, so erscheint das Begehren des Expropriaten, daß die Gotthardbahngesellschaft verhalten werde, ihm als Entschädigung den von ihm bezahlten Kaufpreis von 2000 Fr. zu erstatten, ebenfalls als unbegründet. Denn:

a. Nach anerkanntem Rechtsgrundsatz (Art. 3 des Bundesgesetzes betreffend Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatreehten) ist bei der Zwangsenteignung dem Enteigneten lediglich der Vermögenswerth des enteigneten Objektes zu ersetzen, während ein allfälliger Affektionswerth, den dasselbe für den Expropriaten haben mag, überall nicht in Betracht kommt. Für die Bestimmung der Entschädigung ist daher ausschließlich der Vermögenswerth des Enteignungsgegenstandes im Momente der Enteignung entscheidend, und es kann somit der vom Expropriaten bezahlte Kaufpreis keineswegs schlechthin maßgebend sein. So wenig als der Expropriant deshalb, weil der Enteignete das

Enteignungsobjekt um einen den wahren Werth desselben nicht erreichenden Kaufpreis erworben hat, die Verpflichtung zum Er-
 sage des vollen, den Kaufpreis übersteigenden Werthes ablehnen
 kann, so wenig kann der Expropriat deshalb, weil er, sei es
 deshalb, weil der Enteignungsgegenstand für ihn ein Affektions-
 interesse darbietet, sei es aus andern Gründen, zu theuer erwor-
 ben hat, als Enteignungsentschädigung schlechthin den von ihm
 bezahlten Kaufpreis verlangen.

b. Durch das Gutachten der bundesgerichtlichen Experten, dem
 die bundesgerichtliche Instruktionskommission auf Grund der
 Augenscheinsergebnisse sich angeschlossen hat, ist nun der Ver-
 mögenswerth der in Frage stehenden Parzellen mit Rücksicht auf
 ihre Bodenbeschaffenheit und Lage in zutreffender Weise festge-
 stellt und dargethan, daß der Expropriat für die fraglichen Par-
 zellen, im Interesse der Vergrößerung seiner Besizung, einen
 Preis der Vorliebe bezahlt hat; nach Maßgabe der sub a auf-
 gestellten Grundsätze ist somit dem Expropriaten lediglich der
 durch die Expertise ermittelte Werth als Entschädigung gutzu-
 sprechen.

c. Wenn der Expropriat dem gegenüber die Verpflichtung der
 Gotthardbahngesellschaft, ihm den bezahlten Kaufpreis zu ersetzen,
 daraus abzuleiten sucht, daß er die fraglichen Parzellen erst nach
 stattgefunderer Plananlage und in Folge einer dem Flächenver-
 zeichnisse auf Veranlassung eines Beamten der Gotthardbahnge-
 sellschaft beigefügten Notiz, daß die fraglichen Parzellen nicht in
 Abtretung fallen, erworben habe, so ist darauf zu erwidern, daß,
 auch die Richtigkeit dieser Behauptung vorausgesetzt und zuge-
 geben, daß die fragliche unrichtige Eintragung im Flächenver-
 zeichnisse auf einem von der Gotthardbahngesellschaft zu vertre-
 tenden Verschulden beruhe, daraus doch niemals abgeleitet wer-
 den könnte, daß letztere verpflichtet sei, dem Expropriaten einen
 den wahren Werth der fraglichen Parzellen übersteigenden, von
 ihm bezahlten Kaufpreis zu ersetzen. Denn die Erwerbung der
 fraglichen Parzellen um einen den wahren Werth derselben über-
 steigenden Preis könnte jedenfalls nicht auf das Verschulden der
 Gotthardbahngesellschaft zurückgeführt werden. Es könnte über-
 gens ein derartiger nicht auf die Enteignung, sondern auf ein

Verschulden der Gotthardbahngesellschaft begründeter Anspruch
 auf eine den wahren Werth des Enteignungsgegenstandes über-
 steigende Entschädigung jedenfalls nicht im gegenwärtigen Ver-
 fahren geltend gemacht werden, sondern wäre, wie jeder andere
 Anspruch ex delicto im Wege des ordentlichen Civilprocesses gel-
 tend zu machen.

Demnach hat das Bundesgericht
 erkannt:

Der Urtheilsantrag der Instruktionskommission wird zum Ur-
 theile erhoben.

II. Haftpflicht der Eisenbahnen u. s. w. bei Tödtungen und Verletzungen.

Responsabilité
des entreprises de chemins de fer, etc.
en cas d'accident entraînant mort d'homme
ou lésions corporelles.

105. Urtheil vom 9. Oktober 1880 in Sachen
 Steiner gegen Nordostbahn.

A. Durch Urtheil vom 17. August 1880 hat die Appella-
 tionskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erkannt:

1. Die Beklagte ist schuldig, an den Kläger 965 Fr. 45 Cts.
 für Heilungs- und Verpflegungskosten zu bezahlen in der Mei-
 nung, daß die Beklagte dem Kläger auch weitere in Folge set-
 ner Verletzung entstehende Heilungskosten zu erstatten hat.

2. Für die Zeit vom 1. Dezember 1876 bis 1. September
 1877 hat die Beklagte den Kläger mit 2565 Fr. zu entschädi-
 gen, abzüglich der für diese Zeit bereits erhaltenen Beträge.

3. Für die Zeit vom 1. September 1877 bis 1. September
 1879 hat die Beklagte den Kläger mit 6840 Fr. zu entschädigen.

4. Vom 1. September 1879 bis zum 1. September 1881
 hat die Beklagte dem Kläger jährlich eine Summe von 1710 Fr.